

Reglement für Genossenschaftsanteile und Darlehen

(Basis Statuten vom 11. Mai 2022, Artikel 14 bis 16)

A. Genossenschaftsanteile

1. Anteilscheine

Für Genossenschaftsanteile werden keine Anteilsscheine ausgegeben. Das Mitglied erhält jedoch jährlich eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung zusammen mit einem allfälligen Zinsausweis.

2. Verzinsung

Eine Verzinsung der Genossenschaftsanteile darf nur erfolgen, wenn angemessene Einlagen in die gesetzlichen und statutarischen Fonds sowie Abschreibungen vorgenommen sind. Die Verzinsung ist Bestandteil der Erfolgsrechnung und unterliegt der Zustimmung der Generalversammlung. Die Verzinsung erfolgt jeweils für ein Geschäftsjahr.

Die Anteile werden jeweils vom ersten Tag des der Einzahlung folgenden Monats bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft verzinst. Die erstmalige Verzinsung für alle Anteile beginnt am 1. Januar 2023

Der Zinssatz entspricht dem jeweils geltenden hypothekarischen Referenzzinssatz gemäss Bundesamt für Wohnungswesen BWO zuzüglich 1% p.a.

3. Auszahlung

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt jeweils spätestens 30 Tage nach der Generalversammlung und wird auf das Konto der Anteilsinhaberin/des Anteilsinhabers überwiesen.

B. Darlehen

1. Grundsatz

Die GAB nimmt nach Bedarf Darlehen von Mitgliedern mit einer Laufzeit von fünf Jahren entgegen. Nach Ablauf kann eine neue Laufzeit vereinbart werden. Die Konten laufen auf den Namen des/der Begünstigten. Die GAB kann auf den Namen des/der Begünstigten ein oder mehrere Darlehen entgegennehmen. Bei der Eröffnung eines Darlehenskontos ist eine Mindesteinzahlung von CHF 5'000 zu leisten. Der maximale Darlehensbetrag je Begünstigte/Begünstigter beträgt CHF 100'000.

2. Legitimationsprüfung

Die GAB verpflichtet sich, anlässlich der Kontoeröffnung die Legitimation und Identität der Darlehensgeberin/Darlehensgeber zu prüfen. Sie kann eine schriftliche Erklärung verlangen, dass die Darlehensgeberin/der Darlehensgeber die/der wirtschaftlich Berechtigte ist.

3. Kontoführung

Einzahlungen müssen von der Darlehensgeberin/vom Darlehensgeber via Bank oder Post überwiesen werden.

Die Darlehen werden per Einzahlungstag (bei Post- und Banküberweisungen per Valutatag) an verzinst.

Der Zins wird jeweils per 31.12. abgerechnet und auf das Konto der Darlehensgeberin/des Darlehensgebers überwiesen.

Der Darlehensgeberin/dem Darlehensgeber wird jährlich ein Kontoauszug mit Zinsausweis zugestellt.

4. Zinssatz

Der Vorstand der GAB setzt den Zinssatz fest. Die Zinsen können jederzeit dem Geld- und Kapitalmarkt angeglichen werden. Zinssatzänderungen werden der Darlehensgeberin/dem Darlehensgeber schriftlich mitgeteilt.

5. Rückzahlungen

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach dem Auslaufen des Darlehensvertrages.

6. Sicherheit

Es besteht kein Anrecht auf ein allfälliges Konkursprivileg wie bei Bank-Sparguthaben.

7. Richtigkeit der Kontoführung

Wenn die jährlichen Kontoauszüge nicht spätestens innert eines Monats nach Erhalt beanstandet werden, gelten sie als genehmigt.

8. Verrechnung

Die GAB ist jederzeit berechtigt, alle ihre Forderungen gegenüber der Darlehensgeberin/dem Darlehensgeber mit dessen Darlehen zu verrechnen.

9. Keine Verpfändung oder Abtretung

Die Darlehenskonto können weder verpfändet noch abgetreten werden.

10. Änderung der Bestimmungen

Die GAB behält sich jederzeitige Änderungen dieser Bestimmungen vor. Diese werden der Darlehensgeberin/dem Darlehensgeber mit Brief oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben.

11. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist in jedem Fall Bülach.

Bülach, Mittwoch, 12. Oktober 2022

Der Vorstand genehmigte dieses Reglement mit Zirkularbeschluss vom 15. Oktober 2022